

Jahr 1740 zugetragen haben; entworfen von Johan Jacob Mo'er, Königlich Dänischen Eratsrath. Erster Theil. Frankfurt am Mayn, bei Varrentrapp Sohn und Wenner 1777. 1 Alph. 2 $\frac{1}{4}$ B. in 8.

Ich schreibe „1) kein Schulvölkerrecht,“ (sagt der V. in der vorgesezten Abhandlung von den Normen, darnach sich die Europäischen Souverainen in ihren Staatshandlungen zu richten pflegen) „wie dergleichen von vielen großen Gelehrten geschehen ist, welche das, was nach ihrer Erkänntnis von jeher natürlichens gewesen und noch ist, in so ferne sich solches auf ganze Nationen, als moralische Personen, anwenden lassen mögte, in ein gewisses Lehrgebäude zu bringen bedacht gewesen seind.“

„Ich schreibe auch 2) kein philosophisches Völkerrecht; wie seit weniger Zeit, und nach der jetzigen gelehrten Mode, ein jeder, der sich dünkt ein Weltweiser zu sein, nach der sich eingebildeten und selbstformirten Geschichte und Natur der Menschheit, dem jetzigen vermeintlich verfeinerten Geschmak unserer neuesten Zeiten gemäs, etwa thun könnte und würde.“

„Ich schreibe endlich und 3) auch kein politisches Völkerrecht; wie ein Ralsonneur, der die Handlungen derer Souverainen nach dem Masstab seiner kurz oder weitsichtigen Begriffe von Staatsfachen abmisset und beurtheilet, und, gleich dem bekanten (Staate) Apotheker von ganz Europa, dem Abbe de St. Pierre,

„erre,